

2. vereinfachte Änderung „1. Erweiterung Holterode“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.08.2022 bis einschließlich 31.08.2022

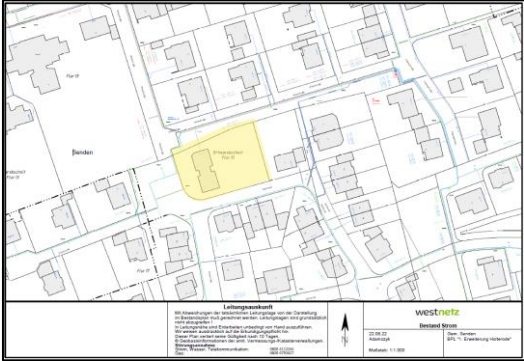
| Ifd. Nr. | Einwender/in Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------|---|--------------------|
|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------|---|--------------------|

Von der Öffentlichkeit sind im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

2. vereinfachte Änderung „1. Erweiterung Holterode“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022

| Ifd. Nr. | Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|----------|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung Sendener Str. 56a, 59348 Lüdinghausen 22.08.2022 | | <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Plan-gebietes ein Niederspannungshausanschluss (1kV) befindet. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| 2 | Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg 30.08.2022 | | <p>Vielen Dank für die Beteiligung zu dem obigen Bauleitplanverfahren mit Schreiben vom 12.08.2022. Seitens der Gemeinde Ascheberg werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Einen guten Verlauf des Verfahrens wünsche ich.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |

2. vereinfachte Änderung „1. Erweiterung Holterode“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

| lfd. Nr. | Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|----------|---|---|---|
| 3 | Stadt Dülmen Markt 1 – 3 48249 Dülmen 29.08.2022 | | Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihren o.g. Bauleitplänen vorgetragen. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| 4 | Bezirksregierung Münster Dezernat 35 48128 Münster 06.09.2022 | | <p>Mit Schreiben vom 12.08.2022 bitten Sie um raumordnungsrechtliche Stellungnahme zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 BauGB sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Kindergartens im Ortsteil Ottmarsbocholt geschaffen werden. Im bislang geltenden Bebauungsplan ist eine ca. 0,1 ha große Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)“ ausgewiesen, künftig soll für die Gemeinbedarfsfläche die Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt werden.</p> <p>Aus raumordnungsrechtlicher Sicht handelt es sich um eine Planung der Innenentwicklung, neue Siedlungsbereiche werden nicht in Anspruch genommen. Bedenken gegen die vorgelegte Planung gibt es daher nicht.</p> <p>Ich weise aber auf folgenden Aspekt hin: Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Der Plan soll das Wasserecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher in Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Ich empfehle daher diese Ziele und Grundsätze zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung in die Begründung des Bauleitplans aufzunehmen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird dahingehend geändert, dass die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) berücksichtigt werden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird Teil der Begründung zur Änderungen des Bebauungsplanes.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird angepasst.</p> |

2. vereinfachte Änderung „1. Erweiterung Holterode“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

| Ifd. Nr. | Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|----------|--|---|---------------------------------------|
| | | | Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen: Ziel I.1.1 des Kapitels I.1 (Allgemeines: Hochwasserrisikomanagement) Ziel I.2.1 des Kapitels I.2 (Allgemeines: Klimawandel und -anpassung) Grundsatz II.1.1 des Kapitels II.1 (Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen: Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG) | | |
| 5 | Stadt Münster Stadtplanungsamt 48127 Münster 31.08.2022 | | Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2022 zu dem o.g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dem vorliegenden Vorentwurf der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13 im Ortsteil Ottmarsbocholt der Gemeinde Senden werden keine Anregungen vorgetragen. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| 6 | Kreis Coesfeld Büro des Landrats Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld 08.09.2022 | | Seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren. Die Brandschutzdienststelle gibt folgenden Hinweis: Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde. Der Löschwasserbedarf der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Besondere Dorfgebiete mit bis zu 3 Vollgeschosse und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von 96 mlh (= 1.600 l/mm) (Gebäude der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 auch in Holzbauweise) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff gem. Fachempfehlung zur „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ des DVF, der AGBF bund und des DVGW von Oktober 2018 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein muss. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung ist im erforderlichen Umfang sichergestellt. Eine entsprechende Bestätigung der Gelsenwasser wird den Unterlagen zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |

2. vereinfachte Änderung „1. Erweiterung Holterode“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

| lfd. Nr. | Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung | lfd. Nr. | Inhalt der Stellungnahme | Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung) | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|----------|--|---|---------------------------------------|
| 7 | Vodafone Deutschland GmbH D2-Park 5 40878 Ratingen 15.09.2022 | | Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.08.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| 8 | Gemeinde Havixbeck Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck 14.09.2022 | | Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.08.2022 mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |
| 9 | Gelsenwasser Energienetze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 14.09.2022 | | Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. | Keine Abwägung erforderlich. | Kein Abwägungsbeschluss erforderlich. |